

**Information der Grundwasserdatenbank Wasserversorgung an die
Wasserversorgungsunternehmen in Baden-Württemberg**

**Hinweise zum Parameterumfang der Gruppe F1 (PFAS) in den Beprobungsplänen
und zum neuen Trinkwasserleitwert für TFA (Gruppe F2)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie hiermit nochmals über den neuen Trinkwasserleitwert für TFA informieren. Mit dem Schreiben des Umweltbundesamts (UBA) vom 29.05.2020 wurde der bisher gültige gesundheitliche Orientierungswert (GOW) von 3,0 µg/l für TFA aufgehoben und durch den neuen Trinkwasserleitwert von 60 µg/l ersetzt. Im Hinblick auf das Minimierungsgebot soll im Trinkwasser jedoch eine Konzentration von 10 µg/l (als pauschaler Schwellenwert für nicht relevante PSM-Metaboliten, der in Deutschland für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln gilt) oder weniger TFA angestrebt werden. Diese Veränderung wurde von uns bei den in der Grundwasserdatenbank Wasserversorgung hinterlegten Prüfkriterien berücksichtigt.

Zudem möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die EU-Trinkwasserrichtlinie (Richtlinie 98/83/EG) am 16.12.2020 novelliert wurde. Diese ist in den kommenden Jahren in nationales Recht umzusetzen. Daher ist zu erwarten, dass der bisher von der GWD-WV für das Rohwasser empfohlene Untersuchungsumfang von 14 PFAS-Einzelsubstanzen die neuen Anforderungen bezüglich PFAS für Trinkwasser nicht ganz abdeckt. Künftig werden für Trinkwasseranalysen voraussichtlich bis zu 20 PFAS-Einzelsubstanzen gefordert werden. Wenn Sie heute schon einen erweiterten PFAS-Umfang untersuchen lassen möchten, stimmen Sie sich bitte mit Ihrem Labor ab. Dabei ist zu beachten, dass derzeit in der Regel noch nicht alle 20 PFAS-Einzelsubstanzen der neuen EU-Trinkwasserrichtlinie analysiert werden können.

Die GWD-WV nimmt auch die Analyseergebnisse von PFAS-Einzelsubstanzen entgegen, die nicht in der bisherigen Gruppe F1 enthalten sind. Diese sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt. Drei der Substanzen, für die in der EU-Trinkwasserrichtlinie Qualitätsanforderungen für das Trinkwasser beschrieben werden, können jedoch noch nicht über die LABDÜS-Schnittstelle importiert werden.

PFAS der Monitoringgruppe F1	CAS-Nr.
Perfluorbutansäure, PFBA	375-22-4
Perfluorpentansäure, PFPeA	2706-90-3
Perfluorhexansäure, PFHxA	307-24-4
Perfluorheptansäure, PFHpA	375-85-9
Perfluoroctansäure, PFOA	335-67-1
Perfluornonansäure, PFNA	375-95-1
Perfluordecansäure, PFDA	335-76-2
Perfluorbutansulfonsäure, PFBS	375-73-5
Perfluorpentansulfonsäure, PFPeS	2706-91-4
Perfluorhexansulfonsäure, PFHxS	355-46-4
Perfluorheptansulfonsäure, PFHpS	375-92-8
Perfluoroctansulfonat, PFOS	1763-23-1
H4-Polyfluoroctansulfonsäure, H4PFOS*	27619-97-2
Perfluoroctansulfonamid, FOSA (= PFOSA)*	754-91-6

* nicht in EU-Trinkwasserrichtlinie enthalten

Weitere PFAS der EU-Trinkwasserrichtlinie	CAS-Nr.	LABDÜS-Import möglich?
Perfluorundecansäure (PFUnDA)	2058-94-8	ja
Perfluordodecansäure (PFDoDA)	307-55-1	ja
Perfluortridecansäure (PFTrDA)	72629-94-8	ja
Perfluornonansulfonsäure (PFNS)	98789-57-2	ja
Perfluordecansulfonsäure (PFDS)	335-77-3	ja
Perfluorundecansulfonsäure	749786-16-1	nein
Perfluordodecansulfonsäure	79780-39-5	nein
Perfluortridecansulfonsäure	-	nein

Mit freundlichen Grüßen
gez. Dipl.-Geoökol. S. Sturm